



Richtlinie des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Organisation, Durchführung und Finanzierung von Kreisausbildungsmaßnahmen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren und der anderen im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen, Einrichtungen und Personen (Kreisausbildungsrichtlinie)

Rechtliche Grundlagen

- Gesetz zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg GVBl. I/04, S. 197, 24.05.2004) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr.9], S.9)
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ABl. Nr. 50, S. 1090, 21.12.2005)
- Katastrophenschutzverordnung des Landes Brandenburg vom 17. Oktober 2012 (GVBl. II/12 (Nr. 87)) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Dezember 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 102], S. ber. GVBl.II/22 [Nr. 31])
- Feuerwehrdienstvorschrift 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“
- Feuerwehrdienstvorschrift 7 „Atemschutz“
- Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 7]) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr.9], S.9)

Allgemeines

- Veranstaltungen nach dieser Richtlinie (Kreisausbildungen), welche im Interesse des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa liegen, sind über das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz (SG BKS) sicher zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung einer Veranstaltung als Kreisausbildung besteht nicht.
- Verweise zur Verantwortlichkeit bzw. Zuständigkeit der örtlichen Aufgabenträger des Brandschutzes gelten gleichlautend für die Wehrführung.
- Alle personenspezifischen Bezeichnungen gelten sowohl für weibliche, männliche und diverse Personen.
- Das SG BKS kann zu den in dieser Richtlinie aufgeführten Regelungen auf Antrag Ausnahmen erlassen.



1. Kreisliche Ausbildungslehrgänge

Ausbildungslehrgänge	Mindestdauer der Ausbildung
Sprechfunker (SpF)	20 Stunden
Atemschutzgeräteträger (AGT)	30 Stunden (für AGT gelten die Regelungen der FwDV 7)
praktische Ausbildung für Atemschutzgeräteträger (AGT)	je nach dem Ausbildungsinhalt
Truppführer (TF)	40 Stunden
Technische Hilfeleistung (TH)	40 Stunden
Maschinen (Ma)	40 Stunden
CBRN-Einsatz (alt ABC Einsatz)	70 Stunden
Fortbildung von Führungskräften	5 Stunden
Fortbildung für Kreisausbilder und Ausbilder	5 Stunden
Vorbereitungslehrgang Gruppenführer (FIII) bzw. Zugführer (F IV)	10 Stunden
Jugendfeuerwehrwart (JFW)	Vorgaben f. d. Erwerb der Juleica
Fortbildung Fachwarte für Brandschutzerziehung	5 Stunden
Fortbildung Jugendfeuerwehrwart	5 Stunden
Fortbildung Wertungs- und/oder Kampfrichter	5 Stunden
Fortbildung für Spezialfunktionen sowie zu besonderen Aufgabengebieten	5 Stunden
Fahrsicherheitstraining	5 Stunden
Ausbildung der Fachdienste/ Einheiten der unteren Katastrophenschutzbehörde	8 Stunden
Hilfeleistung im Katastrophenschutz	8 Stunden
Maßnahmen der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung	5 Stunden
Supervision für das Team Notfallseelsorge (NFS)	2 Stunden
Fortbildung für Mitglieder NFS/Einsatznachsorge ENT	4 Stunden Tagesseminare
Ersthelferausbildung für Mitglieder im KatS	9 Stunden
Allgemeine Zivilschutzausbildung	19 Stunden
PSNV Prävention im Einsatz	2 Stunden
Funktion und Arbeitsweise der MTF	8 Stunden
Aus- und Weiterbildung für administrative und operative Führungskräfte und Führungshilfspersonal im Bereich der BOS-Cloud	4 Stunden

Eine Verbindung von Lehrgängen oder Lehrgangsteilen ist möglich. Abweichungen sind durch den verantwortlichen Kreisausbilder oder der Wehrführung mit dem SG BKS abzustimmen. Die Abstimmung wird bei bestätigtem Stundenplan vorausgesetzt.



2. Organisation und Durchführung der Ausbildung

2.1. Für eine optimale und bedarfsgerechte Planung von Ausbildungen sind durch die örtlichen Aufgabenträger des Brandschutzes (BS) bis spätestens 30. September gegenüber dem SG BKS für das kommende Jahr der Bedarf an Lehrgangsplätzen für die Ausbildungslehrgänge Sprechfunk, Atemschutzgeräteträger, Truppführer, Technische Hilfeleistung, Maschinist sowie Vorbereitung F III bzw. F IV abzugeben.

Die Bedarfsmeldung ist unter Verwendung der Anlage 1 abzugeben. Die Teilnehmer und der Durchführungszeitraum sind zu benennen.

2.2. Die Durchführung von Kreisausbildungslehrgängen ist durch die örtlichen Aufgabenträger des BS oder Wehrführung bzw. Einheitsführer der im Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisationen mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Beginn beim SG BKS unter Vorlage mindestens des Personalbogens (Anlage 2) zu beantragen.

Der Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e.V. (KFV) kann Lehrgänge zur Genehmigung als Kreisausbildung beantragen.

Der Kreisbrandmeister kann die Durchführung von Kreisausbildungslehrgängen anweisen oder festlegen. Als Teilnehmer wird nur zugelassen, wer die Voraussetzungen zum Beginn der Ausbildungsmaßnahme erfüllt.

2.3. Die Durchführung der Lehrgänge wird Kreisausbildern oder Dozenten/Personen mit Spezialkenntnissen übertragen. Kreisausbilder sind Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, welche sich an der Landesfeuerweherschule oder einer gleichwertigen Einrichtung zum Kreisausbilder der jeweiligen Fachrichtung qualifiziert haben oder eine Ernennung durch den Kreisbrandmeister erfolgt ist.

Die Teilnahmebescheinigungen der o.g. Ausbildungseinrichtungen sind dem SG BKS vor der erstmaligen Durchführung bekannt zu geben. Für besondere Einzelpersonen kann der Kreisbrandmeister zur Durchführung von Fachseminaren (z.B. Forstwirtschaft) eine Anerkennung im Einzelfall aussprechen.

2.4. Die Kreisausbilder können mit Genehmigung des SG BKS geeignete Angehörige der Feuerwehr als Ausbilder einsetzen. Ausbilder müssen die Ausbildung in der jeweiligen Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen haben und über ausreichend praktische Erfahrungen der Anwendung der jeweiligen Fachkenntnisse im Einsatzdienst verfügen.

Personen mit Spezialkenntnissen bzw. Berechtigungen (z.B. Kfz-Meister, Lehrer, Sprachmittler, Erste-Hilfe-Ausbilder, Führungskräfte der KatS-Einheiten) können mit Zustimmung des SG BKS als Verantwortliche bzw. als Fachberater eingesetzt werden.

2.5. Die Fachaufsicht zur Organisation und Durchführung von Kreisausbildungslehrgängen für die operativen Einheiten im System der



Gefahrenabwehr obliegt dem Kreisbrandmeister. Zu seiner Unterstützung wird das SG BKS eingesetzt.

Der Kreisbrandmeister bestimmt einen Kreisausbildungsleiter. Das SG BKS ist für die verwaltungstechnische Bearbeitung verantwortlich.

2.6. Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage bestätigter Stundenpläne. Diese sind unter Beachtung der FwDV 2, Teil 2, vom verantwortlichen Kreisausbilder zu erstellen und dem SG BKS spätestens 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

2.7. Die Kreisausbilder, die Ausbilder, die Dozenten sowie die Fachberater werden vom SG BKS mit der Durchführung der Kreisausbildung beauftragt. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung/ein Honorar gemäß Punkt 7. dieser Richtlinie. Die Nachweisführung zur Anwesenheit der Teilnehmer, Kreisausbilder, Fachberater und Ausbilder obliegt dem verantwortlichen Kreisausbilder.

2.8. Für den theoretischen Unterricht sind vorrangig das Ausbildungszentrum für Brand- und Katastrophenschutz bzw. das Katastrophenschutzzentrum des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa zu nutzen. Die Nutzung örtlicher Einrichtungen, wie z.B. Feuerwehrhäusern ist zur Vermeidung zusätzlicher Belastungen für die ehrenamtlichen Teilnehmer möglich.

2.9. Es dürfen nur für das Land Brandenburg gültige/zugelassene und mit dem SG BKS abgestimmte Lehrunterlagen verwendet werden. Ausbildungsmaterialien und unterstützende Technik kann nach terminlicher Abstimmung durch das SG BKS zur Verfügung gestellt werden.

2.10. Gibt es für den Landkreis Spree-Neiße besondere kreisliche Festlegungen, wie z. B. die Funkregelungen, die AAO-Wald und AAO zur grenzüberschreitenden Hilfeleistung, so sind die Teilnehmer über diese Ausnahmeregelungen ausdrücklich zu unterweisen.

2.11. Führen mehrere Kreisausbilder einen Lehrgang durch, ist durch die zuständige Wehrführung ein Verantwortlicher zu benennen bzw. wird durch den Kreisausbildungsleiter benannt. Dieser ist für die Einhaltung dieser Richtlinie, der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und notwendigen Zuarbeiten an das SG BKS verantwortlich.

Folgende Richtwerte sind bei der Planung des Lehrgangspersonals zu berücksichtigen:

Lehrgangsbezeichnung	Unterrichtsform	Teilnehmer	Lehrpersonal
Sprechfunker	U	16	1
	P	6	1
Atemschutzgeräteträger	U	16	1
	P Übungsstrecke/ Heißausbildung	6	1



Truppführer	U	20	1
	P	6	1
Technische Hilfeleistung	U	20	1
	P	6	1
Maschinisten	U	20	1
	P	6	1
CBRN-Einsatz (alt ABC Einsatz)	U	16	1
	P	6	1
Fortbildung von Führungskräften	U P	nach Bedarf	
Fortbildung der Kreisausbilder und der Ausbilder	U P	nach Bedarf	
Vorbereitung Gruppenführer bzw. Zugführer	U P	nach Bedarf	
Jugendfeuerwehrwart	U	nach Bedarf	
Fortbildung Jugendfeuerwehrwart	U P	nach Bedarf	
Fortbildung der Fachwarte für Brandschutzerziehung	U P	nach Bedarf	
Fortbildung der Wertungs- und Kampfrichter	U P	nach Bedarf	
Fortbildung für Spezialfunktionen oder besonderen Aufgabengebieten	U P	nach Bedarf	
Fahrsicherheitstraining	U	12	1
	P	4	1
Hilfeleistung im Katastrophenschutz	U P	nach Bedarf	
Ausbildung der Fachdienste/ Einheiten der unteren Katastrophenschutzbehörde	U P	nach Bedarf	
Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung	U P	nach Bedarf	
Supervision Team Notfallseelsorge	U	nach Bedarf	
Fortbildung für Mitglieder der NFS bzw. der Einsatznachsorge ENT	U	nach Bedarf	
Ersthelferausbildung für Mitglieder im KatS	U	nach Bedarf	
Allgemeine Zivilschutzausbildung	U	nach Bedarf	
PSNV Prävention im Einsatz	U	nach Bedarf	
Funktion und Arbeitsweise der MTF	U	nach Bedarf	
Aus- und Weiterbildung für administrative und operative Führungskräfte und Führungshilfspersonal im Bereich der BOS-Cloud	U P	nach Bedarf	



2.12. Zur einsatznahen Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen kann sich eine Darstellung der Unfallopfer erforderlich machen. Die Verantwortung zur Organisation und Darstellung dieser Mimen kann vom SG BKS der Personengruppe „Realistische Opferdarstellung“ des DRK oder anderen externen Stellen übertragen werden.

2.13. Für spezielle Kreisausbildungen kann sich zur Absicherung der Ausbildung der Abschluss eines Honorarvertrages mit Dozenten/Personen mit Spezialkenntnissen erforderlich machen (z. B. Supervision oder Weiterbildung für Spezialfunktionen). In Zuständigkeit des SG BKS können bis zu einer Höhe von 150,00 €/Unterrichtsstunde die erforderlichen Honorarverträge abgeschlossen werden.

2.14. Der Sachgebietsleiter BKS, der Kreisbrandmeister sowie der KfV sind berechtigt, Teilnehmer zu Fachsymposien, Meetings, Workshops, Kongressen oder Arbeitsgesprächen einzuladen. Bei Veranstaltungen, welche für mindestens 50 Teilnehmer geplant werden, ist die Zustimmung der Fachbereichsleitung erforderlich. Ein Verantwortlicher sowie seine Stellvertretung sind zu benennen.

3. Teilnahmevoraussetzungen und Anforderungen an die Teilnehmer

Lehrgangsbezeichnung	Teilnahmevoraussetzungen
Sprechfunker	<ul style="list-style-type: none"> abgeschlossene Truppmannausbildung (TM) Teil 1 (Grundausbildung) Mitglied der operativen Einsatzabteilung ab dem 18. Lebensjahr
Atemschutzgeräteträger	<ul style="list-style-type: none"> abgeschlossene TM Teil 1 und Sprechfunkausbildung gültige Bescheinigung zur arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung für Teilnehmer am praktischen Unterricht 18. Lebensjahr zum Beginn des Lehrgangs vollendet
Truppführer	<ul style="list-style-type: none"> abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann und Sprechfunkausbildung Atemschutzgeräteträgerausbildung (ohne praktischen Teil möglich)
Technische Hilfeleistung	<ul style="list-style-type: none"> abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann
Maschinisten	<ul style="list-style-type: none"> abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann und Sprechfunkausbildung Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis für die betreffende Fahrzeugklasse
CBRN-Einsatz (alt ABC Einsatz)	<ul style="list-style-type: none"> abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann und Sprechfunkausbildung abgeschlossene Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger gültige Bescheinigung zur arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung



Vorbereitung Gruppenführer	<ul style="list-style-type: none"> abgeschlossene Ausbildung zum Truppführer bzw. auf Einladung durch das SG BKS
Vorbereitung Zugführer	<ul style="list-style-type: none"> abgeschlossene Ausbildung zum Gruppenführer bzw. auf Einladung durch das SG BKS
Jugendfeuerwehrwart	<ul style="list-style-type: none"> mindestens Dienststellung Truppführer Angehörige der Feuerwehr im Aufgabenbereich der Jugendfeuerwehr, 18. Lebensjahr vollendet
Fortbildung Kreisausbilder und Ausbilder	<ul style="list-style-type: none"> Einsatz in entsprechender Funktion
Fortbildung von Führungskräften	<ul style="list-style-type: none"> Einsatz in entsprechender Funktion bzw. als Stellvertreter
Fortbildung Jugendfeuerwehrwart	<ul style="list-style-type: none"> Einsatz in entsprechender Funktion
Fortbildung der Fachwarte für Brandschutzerziehung	<ul style="list-style-type: none"> werden vom KFV bzw. KBM lehrgangsbezogen vorgegeben
Fortbildung der Wertungs- und Kampfrichter	<ul style="list-style-type: none"> werden vom KFV bzw. KBM lehrgangsbezogen vorgegeben
Fortbildung für Spezialfunktionen oder besondere Aufgabengebiete	<ul style="list-style-type: none"> Einsatz in der entsprechenden Funktion bzw. im Aufgabengebiet
Fahrsicherheitstraining	<ul style="list-style-type: none"> Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr bzw. des Katastrophenschutzes
Hilfeleistung im Katastrophenschutz	<ul style="list-style-type: none"> abgeschlossene Grundausbildung in der jeweiligen Hilfsorganisation nach Landesrecht
Ausbildung der Fachdienst/ Einheiten der unteren Katastrophenschutzbehörde	<ul style="list-style-type: none"> gemäß den Vorgaben der Katastrophenschutzverordnung zu den einzelnen Fachdiensten bzw. Einheiten
Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung	<ul style="list-style-type: none"> werden vom KFV bzw. KBM lehrgangsbezogen vorgegeben
Ersthelferausbildung für Mitglieder im KatS	<ul style="list-style-type: none"> ehrenamtliches Mitglied einer im System der Gefahrenabwehr mitwirkenden Einheit
Allgemeine Zivilschutzausbildung	<ul style="list-style-type: none"> ehrenamtliches Mitglied einer Einheit des Katastrophenschutzes
PSNV Prävention im Einsatz	<ul style="list-style-type: none"> ehrenamtliches Mitglied einer im System der Gefahrenabwehr mitwirkenden Einheit
Funktion/Arbeitsweise einer MTF	<ul style="list-style-type: none"> ehrenamtliches Mitglied in einer Einheit der MTF 18
Aus- und Weiterbildung für administrative und operative Führungskräfte und Führungshilfspersonal im Bereich der BOS-Cloud	<ul style="list-style-type: none"> Mitglied im Verwaltungsstab des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa bzw. für eine Mitgliedschaft vorgesehen Mitglied im Führungsstab des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa bzw. für eine Mitgliedschaft vorgesehen



4. Ausbildungszeiten

Eine Ausbildungsstunde beträgt grundsätzlich 45 Minuten.

Richtwerte für Ausbildungszeiträume:

- Ausbildungen nach 17:00 Uhr höchstens 5 Ausbildungsstunden
- Samstag und Sonntag (Feiertage) mindestens 3 höchstens 10 Ausbildungsstunden

Diese Festlegungen zu den Ausbildungszeiten finden auf Fachsymposien, Meetings, Workshops, Kongressen oder Arbeitsgesprächen keine Anwendung.

Personen, welchen über einen Honorarvertrag die Durchführung einer Kreisausbildung übertragen wird, können in Anpassung an ihre Vermittlung der Ausbildungsinhalte abweichende Ausbildungszeiten festlegen.

5. Prüfung und Leistungsnachweis

5.1. Die Lehrgänge Sprechfunker, Atemschutzgeräteträger, Truppführer, Technische Hilfeleistung und Maschinist werden mit einem Leistungstest abgeschlossen. Dieser umfasst einen schriftlichen und/oder praktischen Leistungsnachweis. Die Unterlagen für den jeweiligen Leistungsnachweis werden durch das SG BKS bereitgestellt.

5.2. Zum Leistungsnachweis ist zugelassen, wer an allen Ausbildungseinheiten teilgenommen hat. Anderenfalls entscheidet der verantwortliche Kreisausbilder unter Bewertung der Leistungsfähigkeit und Mitarbeit des Teilnehmers in Abstimmung mit dem jeweiligen Kreisausbildungsleiter über die Zulassung.

5.3. Für die Lehrgangsteilnehmer mit einer Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) besteht die Möglichkeit eines Mündlichen Leistungsnachweises. In diesem Fall muss der mündliche Leistungsnachweis vom Kreisausbildungsleiter angeordnet werden.

5.4. Die Fragen und Themen für den Leistungsnachweis werden in Verantwortung des SG BKS in Abstimmung mit dem Kreisausbildungsleiter und den Kreisausbildern erarbeitet.

5.5. Der Leistungsnachweis erfolgt in Anlehnung an die „Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für die Ausbildungslehrgänge der Freiwilligen Feuerwehren und Leistungstest im Rahmen der Sonderausbildungen für die Feuerwehren“ in der jeweils gültigen Fassung für das Land Brandenburg.

5.6. Jeder Lehrgangsteilnehmer erhält für den erfolgreichen Abschluss der Lehrgänge nach Pkt. 5.1 eine vom Kreisbandmeister unterzeichnete Teilnahmebescheinigung.

5.7. Erreicht ein Teilnehmer das Lernziel nicht, so kann er über den verantwortlichen Kreisausbilder eine Wiederholungsprüfung beim SG BKS beantragen. In Abstimmung mit dem Kreisausbildungsleiter wird die weitere Verfahrensweise festgelegt.



Sollte auch hier kein positives Ergebnis erzielt werden, so ist der gesamte Lehrgang zu wiederholen. Eine erneute Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

6. Würdigung besonderer Leistungen

6.1. Die Teilnehmer am Lehrgang Truppführer können nach den jeweils geltenden Bedingungen des KFV das Leistungsabzeichen „Feuerwehrdienstvorschrift 3“ des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V. erwerben. Dazu müssen mind. 75 % der geforderten Punktzahl erreicht werden.

Der sportliche Teil erfolgt im Rahmen einer separaten Abnahme, welche durch den KFV organisiert wird. Anerkannt für den sportlichen Teil werden das Deutsche Sportabzeichen des Deutschen Olympischen Sportbundes, das Rettungsschwimmabzeichen des Deutschen Roten Kreuzes und der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft und das Bundesleistungsabzeichen des Deutschen Feuerwehrverbandes e.V.

Die Leistungen im praktischen-sportlichen Teil sind personenbezogen bekannt zu geben. Diese sind über den örtlichen Aufgabenträger für den Angehörigen seiner Feuerwehr einzureichen.

6.2. Die Teilnehmer am Lehrgang Technische Hilfeleistung können nach den jeweils geltenden Bedingungen des KFV die Leistungsspanne „Technische Hilfeleistung“ des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V. erwerben.

7. Kosten

7.1 Aufwendungen des Landkreises

Die Kreisausbilder und Fachberater erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung nachfolgenden Festlegungen:

Maßnahme	EUR / je 45 Minuten
Vorbereitung der Ausbildung	7,00 €
Ausbildungsstunden gemäß Stundenplan	15,00 €
Kontrolle, Auswertung Leistungsnachweise	7,00 €

Die Ausbilder erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung nachfolgenden Festlegungen:

Maßnahme	EUR / je 45 Minuten
Vorbereitung der Ausbildung	5,00 €
Ausbildungsstunden gemäß Stundenplan	10,00 €

- In Abhängigkeit des Umfangs werden maximal 4 Vorbereitungsstunden ohne Nachweis **pro Lehrgang** anerkannt.
- Für die Kontrolle der Leistungsnachweise können 3 Kontrollstunden **pro Lehrgang** pauschal angerechnet werden.



- Die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zur Vorbereitung, Durchführung oder Auswertung bedarf der Genehmigung durch das SG BKS. Die Abrechnung erfolgt nach den Festlegungen über Reisekostenabrechnungen des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa.
- Zur Abrechnung der Aufwendungen sind ausschließlich die im Anhang 3 und 4 angeführten Formulare zu verwenden.
- Zur Wiederherstellung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit kann bei Ausbildungen ab 5 Ausbildungsstunden eine warme Verpflegung ausgereicht werden. Pro Lehrgangsteilnehmer und Lehrpersonal **können** dafür **bis zu 11,50 Euro** zum Ansatz gebracht werden.
- Der Ausgleich von Flüssigkeitsverlusten bei Atemschutzausbildungen bzw. bei anderen Ausbildungsmaßnahmen mit hoher physischer und psychischer Belastung wird durch geeignete Getränke sichergestellt.
- Für Veranstaltungen, welche an einem Arbeitstag nach 15:00 Uhr beginnen, kann auch bei einer Dauer der Ausbildung unter 5 Stunden eine Verpflegungspauschale gewährt werden. Sie kann bis zu 7,50 Euro pro Teilnehmer und Lehrpersonal betragen.
- Für Hunde der Rettungshundestaffel gelten die Festlegungen sinngemäß. Pro Hund kann die Verpflegungspauschale bis zu 6,50 Euro betragen.

7.2. Bei Honorarverträgen erfolgt die Verrechnung entsprechend den geschlossenen Vereinbarungen nach Punkt 2.13 dieser Richtlinie.

7.3. Verantwortlichkeiten der Ebene der örtlichen Aufgabenträger:

- Die Wehrführung/örtlichen Aufgabenträger des BS haben **vor** der Beantragung von Kreisbildungsmaßnahmen die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen für die zur Ausbildung vorgesehen Teilnehmer zu prüfen und zu bestätigen.
- Dem SG BKS sind unter Bekanntgabe des jeweiligen Arbeitgebers die Teilnehmer namentlich zu benennen, für welche eine Arbeitsfreistellung benötigt wird. Die Bekanntgabe muss **mindestens 6 Wochen** vor dem Beginn der Ausbildung dem SG BKS angezeigt werden.
- Für Selbstständige bzw. freiberuflich Tätige gilt die Festlegung sinngemäß, dem SG BKS sind diese Personen unter Angabe der Postanschrift anzuzeigen.
- Die Bereitstellung der erforderlichen Dienst- bzw. Schutzbekleidung für die Lehrgangsteilnehmer.



- Die Finanzierung von Aufwendungen, welche über das SG BKS nicht sichergestellt werden bzw. welche durch das SG BKS nicht genehmigt wurden, fällt in die Zuständigkeit der örtlichen Aufgabenträger.

8. Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kreisbildungsrichtlinie vom 01.01.2020 außer Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 05.12.2024

Altekrüger
Landrat

Anlage:

- Anlage 1: Bedarfsmeldung für das Jahr
- Anlage 2: Personalbogen
- Anlage 3: Abrechnungsbogen Kreisausbilder
- Anlage 4: Abrechnungsbogen Ausbilder
- Anlage 5: Antrag auf Rückerstattung verauslagter Kosten